



ERMÄCHTIGUNG LEUMUNDSERHEBUNG

- Polzeischule**
- Sicherheitsassistentenschule (Fachrichtung Verkehr)**
- Polizeikorps:**

Der/die Unterzeichnende ermächtigt hiermit die Kantonspolizei Basel-Stadt bzw. die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zur Einholung von Auskünften (Leumundserhebungen) bei Armee, kantonalen und eidgenössischen Behörden, aktuellen und ehemaligen Arbeitgebern und Privatpersonen.

Zudem wird die Fachstelle für Personensicherheitsprüfung des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ermächtigt, die für das Auswahlverfahren erforderlichen Auskünfte aus den Registern der Sicherheits- und Strafverfolgungsorganen von Bund und Kantonen (HOOGAN, ADMAS), dem Strafregister, aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und Einwohnerkontrollen sowie bei der zuständigen kantonalen Polizei einzuholen. Dabei geht es unter anderem auch um Auskünfte über laufende, abgeschlossenen oder eingestellte Straf- und Administrativverfahren und die sich darauf beziehenden Gerichts- und Untersuchungsakten.

Die erhaltenen Auskünfte werden vertraulich behandelt und nur im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren verwendet.

Die Personensicherheitsprüfung und Leumundsabklärung von Bewerbern für die Polzeischule, Sicherheitsassistentenschule und von Bewerbern, welche die Aufnahme in das Polizeikorps wünschen, stützen sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VVVG; SR 172.021)
- Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR120), Art. 19-21
- Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfung (SR 120.4)
- - Gesetz vom 13. November 1996 betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (PoIG, SG 510.100), § 21
- - Verordnung vom 3. Juni 1997 betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (PoIV, SG 510.110), § 2

Ort / Datum

Unterschrift

.....

.....